



**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 16. August 2021  
zum Bebauungsplan Nr. 147 „Wilhelmstraße / Rählege“, Aufstellung  
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 gemäß §§ 1 (3) und § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Wilhelmstraße / Rählege“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchzuführen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, dass eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durch Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung in Form einer Veröffentlichung im Internet für die Dauer eines Monats erfolgen soll.

Gegenstand des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung der bereits vorhandenen Grundstücke im Plangebiet. Der Geltungsbereich liegt südwestlich der Wilhelmstraße, östlich der Straße „Rählege“ und nördlich der Straße „In der Ostfeldmark“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Stadtgrundkarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Es wird bekanntgemacht, dass die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten ist.

Diese Unterrichtung erfolgt gemäß § 3 (1) BauGB in Form einer Veröffentlichung des Planentwurfs einschließlich der Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren unter [www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung](http://www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung), wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen einer Online-Beteiligung für die Dauer eines Monats, in der Zeit

**vom 23. August bis 23. September 2021**

besteht. Gleichzeitig erfolgt ein Aushang der Planunterlagen und Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen im Windfang des Haupteinganges des Technischen Rathauses, Roncallistraße 3 – 5, 49477 Ibbenbüren. Dieser ist zu folgenden Zeiten frei zugänglich:

montags – mittwochs:	08:00 – 16:00 Uhr
donnerstags:	08:00 – 18:00 Uhr
freitags:	08:00 – 12:00 Uhr.

Nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 05451 931-7227) besteht Gelegenheit zur persönlichen Äußerung und Erörterung. Informationen zur Planung sind auch unter [www.ibbenbueren.de/bauleitplanung](http://www.ibbenbueren.de/bauleitplanung) einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Ibbenbüren beispielsweise online auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren ([www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung](http://www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung)), per E-Mail an [bauleitplanung@ibbenbueren.de](mailto:bauleitplanung@ibbenbueren.de), schriftlich abgegeben oder nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 05451 931-7227) mündlich zu Protokoll gebracht werden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 16. August 2021

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Schrameyer